

INFORMATIONEN

zur örtlichen Raumordnung

Plandokumente Verfahren Einflussfaktoren Rechtsfolgen Planungstools

Baulandumlegung – das Verfahren

Formale Voraussetzungen:

Die Gemeinde darf eine Baulandumlegung nur anregen, wenn:

- die EigentümerInnen von mehr als 75% der betroffenen Grundflächen zustimmen und
- die GrundeigentümerInnen von der beabsichtigten Anregung nachweislich in Kenntnis gesetzt wurden und
- den GrundeigentümerInnen eine Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden ist und
- die Gemeinde das für die Umlegung vorgesehene Gebiet in einem Plan abgegrenzt hat

Die Einleitung des Verfahrens:

Die Landesregierung leitet durch Verordnung ein Umlegungsverfahren ein, wenn

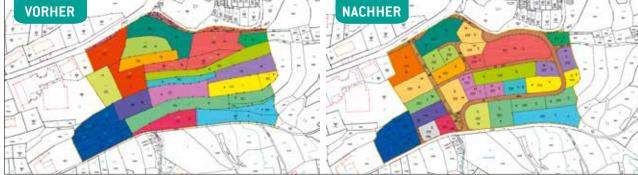
- die Gemeinde eine Umlegung angeregt hat
- und
- die Umlegung zur Verwirklichung der Raumordnungsziele erforderlich ist
- und
- das Örtliche Raumordnungsprogramm nicht entgegen steht

und

• die Umlegung die einzige Möglichkeit darstellt, eine Neuordnung der Grundstücke so zu erreichen, dass sie nach Lage, Form und Größe für eine Bebauung zweckmäßig sind

Wenn das Verfahren eingeleitet ist ...

- erfolgen die entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch durch das Grundbuchsgericht
- dürfen nur nach Genehmigung der Landesregierung
 - Grundstücksgrenzen geändert werden
 - Bau- und Wegerechte eingeräumt werden
 - bauliche Maßnahmen und sonstige Veränderungen der Grundstücke durchgeführt werden



INFORMATIONEN zur örtlichen Raumordnung



Der Umlegungsplan ...

- ist innerhalb von zwei Jahren ab der Einleitung des Verfahrens von der Gemeinde zu erstellen und der Landesregierung vorzulegen
- umfasst eine planliche Darstellung des bisherigen und des vorgesehenen neuen Grundstücksbestands
- beinhaltet eine nach EigentümerInnen geordnete Zusammenstellung der alten und vorgesehenen neuen Grundstücke, deren Flächenausmaß und zugrundeliegende Berechnungen
- listet Geldleistungen und Geldabfindungen auf
- enthält einen Vorschlag für die Neuregelung der Rechte Dritter
- weist einen Beitragsschlüssel für die Kosten der Umlegung aus

Die Auflage des Umlegungsplans ...

- wird von der Landesregierung veranlasst
- erfolgt durch sechs Wochen auf dem Gemeindeamt
- betroffene EigentümerInnen sowie sonstige dingliche Berechtigte sind zu informieren
- betroffene EigentümerInnen sowie sonstige dingliche Berechtigte können schriftliche Einwendungen erheben, die dann an die Landesregierung übermittelt werden

Der Umlegungsbescheid:

Die Landesregierung genehmigt den Umlegungsplan per Bescheid, wenn er

die Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke gewährleistet

und

die erforderlichen Verkehrsflächen vorsieht

und

dem Örtlichen Raumordnungsprogramm sowie gesetzlichen Vorschriften nicht widerspricht

Der Umlegungsbescheid regelt zudem

- Geldleistungen, Geldabfindungen
- Flächenabtretungen für Straßen,
- Neuregelung von Rechten Dritter
- allfällige Kosten des Umlegungsverfahrens
- den Tag, an dem die Rechtsänderungen eintreten

